

Antrag der Redaktionskommission* vom 1. Dezember 2020

5469 b

Planungs- und Baugesetz (PBG)

(Änderung vom; Uferbereichsplanung)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 20. Juni 2018 und der Kommission für Planung und Bau vom 17. November 2020,

beschliesst:

I. Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

§ 67 a. ¹ Für den Uferbereich von Seen werden in der Bau- und Zonenordnung nach den Vorgaben der Richtplanung ergänzende Festlegungen für Bauzonen und, soweit zweckmässig, für Freihalte- und Erholungszonen getroffen. Dabei wird insbesondere die ökologische Gestaltung des Seeufers und die Planung von Seeuferwegen berücksichtigt. C. Uferbereich
von Seen

² Mit Rücksicht auf die besondere Lage und die vorhandene bauliche Struktur werden ergänzende Festlegungen vorgenommen:

- a. zu Baubereichen für Gebäude,
- b. zur Stellung und Erscheinung von Gebäuden sowie zur Gebäudelänge, Gebäudebreite, Gesamt- und Fassadenhöhe,
- c. zu weiteren Bauten und Anlagen sowie zum Umschwung.

³ Die ergänzenden Festlegungen

- a. gewährleisten, dass Bauten, Anlagen und Umschwung so gestaltet sind, dass sie besondere Rücksicht auf die bauliche und landschaftliche Umgebung nehmen,
- b. gewährleisten eine genügende Begrünung und standortgerechte Bepflanzung,
- c. sichern dauernd eine genügende Sicht auf den See,
- d. beschränken die Höhe von Mauern und Einfriedungen auf höchstens 1,4 m.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Sylvie Matter, Zürich; Benno Scherrer, Uster; Sekretärin: Katrin Meyer.

Die Marginalien der §§ 68, 69 und 75–78 a C.–I. werden zu den Marginalien D.–J.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Die Gemeinden passen ihre Bau- und Zonenordnungen innerhalb von fünf Jahren nach der rechtskräftigen Überarbeitung des regionalen Richtplans an.

² Ab Festsetzung der Überarbeitung des regionalen Richtplans dürfen bis zur Rechtskraft von ergänzenden Festlegungen im Uferbereich von Seen keine baulichen Veränderungen oder sonstigen Vorkehrungen getroffen werden, welche die Umsetzung des regionalen Richtplans in die Nutzungsplanung nachteilig beeinflussen.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 1. Dezember 2020

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Sonja Rueff

Die Sekretärin:

Katrin Meyer